

# SPORT- U. FREIZEITANLAGE · OBERWEIKERTSHOFEN



## A FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

1. Art der baulichen und sonstigen Nutzung
- FZ6, MZH REST: Freizeitgebäude, z.B. Mehrzweckhalle, Restaurant, Clubheim
  - GRÜNSYSTEME: Grünflächen § 9 Abs. 1 Ziff. 15 BBauG
  - A: Waldmantel
  - B: Parkartiger Grünbereich
  - C: Erschließungsgrün (Parkplätze)
  - D: Zu erhaltende Eiche
  - E: Extensive Rasenfläche
  - F: Sportflächen (Rasen, Tennis u. Kunststoff-Flächen)

- STB: Stockbahnen
- B: Biergarten

2. Grenzen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
  - - - - - Baugrenze

3. Parkplätze, Verkehrsflächen
- : Parkplätze mit befestigter Fläche (15 Stellplätze \* öffentlich)
  - : Parkplätze mit Kiespresdecke und Raseneinsatz (51 Stellplätze öffentlich)
  - : öffentliche Verkehrsfläche
  - : Private, der Öffentlichkeit zugängliche Plätze und Gehwege
  - : Straßenbegrenzungslinie

4. Sonstige Festsetzungen
- ↔ 45,00: Maßzahl z.B. 45,00 m
  - ▬: Erdbundene Tribüne
  - ▬: Balltanzzaun (verzinkter Maschendrahtzaun 4 m hoch) zu beseitigende Gebäude
  - r=7 (z.B. 7m): Kurvenradius bei Eckabrundungen
  - : Mit Fahr- und Leitungsrechten belastete Fläche - Trafo

## B HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- bestehende Flurstücksgrenze
- - - - - aufzulassende Flurstücksgrenze
- (z.B.) 497 bestehende Flurstücknummer
- 507,00 Höhenkote ü NN
- alte Höhenlinien ü NN

## C FESTSETZUNG DURCH TEXT

Das Baugrundstück wird nach § 9 Abs. 1 Ziff. 15 BBauG als öffentliche Grünanlage für Sport- und Spieleinrichtungen mit den hierfür notwendigen baulichen Anlagen festgesetzt.

Die für den Betrieb der baulichen Anlagen notwendigen Garagen sind innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Geringe Veränderungen der Begrenzungen der Plätze, Geh- und Radwege im Rahmen der Planrealisierung sind zulässig, soweit die grundsätzliche Durchlässigkeit nicht gefährdet ist.

Zur optimalen Einbindung der Gebäude in die Landschaft ist folgende Bauweise vorgesehen:

Dachform - Pult- oder Satteldächer  
 Dachneigung - zwischen 25° und 28°  
 Dacheindeckung - Ziegel  
 Fassadengestaltung - Holz

Als Maß der baulichen Nutzung wird eine Geschoßfläche von 1300 qm festgelegt.  
 Die Gebäudefirshöhe wird auf max. 13,00 m festgelegt.  
 Die Gebäudetraufhöhe wird auf max. 7,00 m festgelegt.

1. PFLANZGEBOT

Mengen

Zur Erlangung der Ziele der Grünordnung sind im Bereich der Grünsysteme B und C für je 200 qm 1 Baum zu pflanzen. Für die flächenhafte Anpflanzung des Grünsystems A und B ist je 1,0 qm 1 Strauch oder Baum zu pflanzen. Sonstige Strauchpflanzungen je qm 1 Stück.

Größen

Baumgrößen in den Grünsystemen B und C  
 Hochstämme StU von 14/16 - 20/25 cm  
 Pflanzgrößen im Grünsystem A  
 2 x verpflanzte Ware bzw. Heister

2. PFLANZENLISTE

GRÜNSYSTEM A - Waldmantel

Bäume:  
 Quercus pedunculata  
 Acer pseudoplatanus  
 Ulmus glabra  
 Sorbus aucuparia  
 Carpinus betulus

Sträucher:  
 Crataegus monogyna  
 Corylus avellana  
 Cornus sanguinea  
 Euonymus europaeus  
 Lonicera xylosteum

GRÜNSYSTEM B - parkartiger Grünbereich

Bäume:  
 Acer pseudoplatanus  
 Acer platanoides  
 Quercus pedunculata  
 Tilia cordata  
 Ulmus glabra  
 Carpinus betulus  
 Pinus sylvestris  
 Philadelphus coronarius  
 Prunus spinosa

Im gebäudenahen Bereich Ziersträucher - wie:  
 Amelanchier canadensis  
 Weigela in Sorten  
 Forsythia in Sorten  
 Spiraea vanhouttei  
 Züchterisch beeinflusste Wildrosen wie z.B. Rosa canina von Kiese

GRÜNSYSTEM C

Bäume: Acer pseudoplatanus  
 Sträucher: sh. Grünsystem B

GRÜNSYSTEM E

Rasensmischungen für extensive Rasenflächen

GRÜNSYSTEM F

Sportrasen, Tennisflächen, sonst wie Grünsystem B

Im Bereich der Spielplätze Beachtung der Liste giftiger Pflanzenarten des Bundesanzeigers vom 10. März 1975.

Negativliste:  
 Landschaftsfremde Laub- und Nadelgehölze wie z.B. Blautannen und rotlaubige Bäume sind nicht zulässig.

Zum Verständnis der Höhenentwicklung und der Modellierung sowie der Platzgestaltungen und Wegeführungen ist der Funktions- und Erschließungsplan, für die Grünräume der Landschaftsstrukturplan Bestandteil des Bebauungsplanes.

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG vom 24.7.1980 bis 22.8.1980 in Egenhofen, Gemeindeverwaltung, öffentlich ausgelegt.  
 Egenhofen, den 23.8.1980

(Siegel) .....  
 1. Bürgermeister

2. Die Gemeinde Egenhofen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 16.9.1980 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.  
 Egenhofen, den 16.9.1980

(Siegel) .....  
 1. Bürgermeister

3. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 07.12.1981 Nr. 411-412-116-81 gem. § 11 BBauG, in Verbindung mit § 3 der Delegationsverordnung vom 27.10.1968 (GVBl. S. 327) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.07.1978 (GVBl. S. 432) genehmigt.  
 Fürstenfeldbruck, den 4.6.1981

(Siegel) .....  
 1. Bürgermeister

4. Die Gemeinde Egenhofen hat die Genehmigung des Bebauungsplanes ortsüblich - durch Anschlag an den Gemeindefeldern am 6.3.1981 und Hinweis hierauf im Amtsblatt Nr. 14 des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 7.5.1981 - bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.  
 Egenhofen, den 3.6.1981

(Siegel) .....  
 1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden in Zimmer ..... zu jedermanns Einsicht bereit.

Auf die Rechtswirkung des § 44 c Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2, sowie § 155 a BBauG wurde hingewiesen.

Egenhofen, den 6.3.1981

(Siegel) .....  
 1. Bürgermeister

# BEBAUUNGSPLAN - GRÜNORDNUNGSPLAN FREIZEITANLAGE OBERWEIKERTSHOFEN DER GEMEINDE EGENHOFEN

ersetzt durch Änderungsplan v. 5.5.85

Die Gemeinde erläßt gem. § 2 Abs. 1 und §§ 9,10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.9.1976, Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.5.1978 (GVBl. S. 353), Artikel 107 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1974 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 den Bebauungsplan Freizeitanlage Oberweikertshofen als

zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.79 (BGBL I S 943)

PLANFERTIGER  
 Herbert Lenzen  
 Freier Landschaftsarchitekt BDLA  
 Milttenfelder Str. 206  
 80331 München

GRÜNTEIL, der 20. Februar 1979  
 J. Jense

